

Satzung

des

J.Ä.G.E.R e.V.

Ja zur Äquivalenz der Gemeinschaften,
 zu Engagement und Respekt

in der Fassung vom 12.03.2018

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »J.Ä.G.E.R e.V. Ja zur Äquivalenz der Gemeinschaften, zu Engagement und Respekt«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

geworden.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweilig gültigen Fassung.
 - Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktivismus, Veranstaltungen und Diskussionsrunden sollen das Klima- und Umweltbewusstsein stärken
 - Mitwirken bei internationalen Veranstaltungen und Projekten im Interesse der Verbundenheit der Völker (unter anderem regelmäßige Teilnahme am Europäischen Jugend-Event in Straßburg)
 - Bewerben der "EuroPeers":

 JUGEND für Europa entwickelte das Projekt "EuroPeers" im Jahr 2005.

 Inzwischen sind die EuroPeers zu einem festen Bestandteil der Umsetzung des
 Programms Erasmus+ JUGEND IN AKTION in Deutschland und darüber hinaus
 - Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema "Erasmus+". Aus eigener Erfahrung sind die Gründungsmitglieder mit diesem EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport gut vertraut.

- Wertschätzung der und Aufklärung über die deutsche Brau- und Destillationskultur
- Zelebrieren traditioneller Feste und Bräuche, um diese vor dem Vergessen zu bewahren
- Aktive Teilnahme an regionalen Faschingsumzügen

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 14. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Gründungsmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden die Gründungsmitglieder.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt,
 - a) kann durch die nicht betroffenen Gründungsmitglieder eine Geldstrafe von bis zu 1.000€ verhängt werden oder
 - b) das Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Ausnahme (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen **Auflösung** Vereins und die des erfordern eine

Zweidrittelmehrheit. Im Falle einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins haben Gründungsmitglieder ein Vetorecht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt,

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Falls ein Vorstandsmitglied nach Auffassung aller übrigen Vorstandsmitglieder nicht entscheidungsfähig ist oder aus dem Verein austritt, wird durch die Mitgliederversammlung eine Vertretung für Position und Funktion bis zur nächsten regulären Wahl bestimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich

gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

§10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern bei Beitritt folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - Den Gründungsmitgliedern ist ein Vetorecht vorbehalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

Robert Wright I Recly
3. School F. Schweize R. Lang